**Wissenswertes für die Eltern der Schulanfänger**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

in diesem Jahr beginnt für Ihr Kind ein neuer bedeutender Lebensabschnitt.

Lehrkräfte und Schulleitung bitten Sie schon jetzt um Ihre verständnisvolle Unter-stützung und vertrauensvolle Zusammenarbeit, um den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.

Mit dem Schuleintritt tauchen eine Fülle von Fragen auf, zu denen Ihnen nachste-hende Erläuterungen hoffentlich eine Antwort geben:

1. **Schulpflicht**

Die Schulpflicht beginnt für alleKinder mit Wohnsitz in Bayern, wenn sie am 30. Sep-tember eines Jahres 6 Jahre alt sind. Bei Kindern, die zwischen 01.Juli und 30. Sep-tember geboren sind, entscheidet der Elternwille.

Ist aufgrund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten, dass ein Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann, kann es einmal für die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zurückstellung soll vor Schulbeginn erfolgen. Vor der Entscheidung über die Zurückstellung, die nicht als Wiederholung der 1.Jahrgangsstufe gilt, hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören.

1. **Schulbeginn, Unterrichtszeiten, Stundenplan**

Am ersten Schultag begleiten Sie sicher Ihr Kind zur Schule, um ihm den Übergang in den neuen Lebensabschnitt und die neue Umgebung zu erleichtern. Hier erhalten Sie auch Informationen von der Schule über Unterrichtsbeginn und -ende an den ersten Tagen. Außerdem gibt es dann auch einen Stundenplan, der es Ihnen erleich-tert, Ihrem Kind die jeweils benötigten Arbeitsmittel (z.B. Sportkleidung etc.) mitzu-geben. Gemäß der Stunden-tafel für die Grundschule hat Ihr Kind in der ersten Jahr-gangstufe wöchentlich 23 Stunden Unterricht. Die Aufteilung innerhalb des Unter-richtsvormittags unterliegt keinem starren Stundenplan, sondern achtet auf Konzen-trationsfähigkeit, Leistungsschwankungen und dem natürlichen Bedürfnis der Kinder nach Bewegung.

1. **Schulweg**

Begleiten Sie Ihr Kind während der ersten Schultage (wenn nötig auch etwas länger) zur nächsten Bushaltestelle oder zur Schule. Denken Sie dabei in erster Linie an den sichersten Weg. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr Kind den Weg alleine bewältigen kann, sollten Sie es alleine losschicken.

1. **Lernmittel**

Die benötigten Schulbücher erhält Ihr Kind im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule gestellt. Weitere Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterial (Schreib- und Zeichenmaterial etc.) sind von Ihnen zu beschaffen. Welche Arbeitsmittel in der 1. Jahrgangsstufe benötigt werden, finden Sie auf der Materialliste, die Sie von der jeweiligen Klassenlehrkraft erhalten. Anhand des Stundenplanes empfiehlt es sich, die Schultasche täglich neu einzuräumen, um Ihr Kind an Ordnung und sorgfältige Behandlung der Schul-sachen zu gewöhnen und das Gewicht der Schultasche nicht unnötig zu vergrößern.

**5. Hausaufgaben**

Lehrkräfte sind verpflichtet, Hausaufgaben zu geben (§28 BaySchO). Diese dienen vor allem der Übung des Lernstoffes im Anschluss an den Unterricht oder der Vor-bereitung des nachfolgenden Unterrichts. Gleichzeitig sollen sich die Kinder dadurch allmählich an selbständiges Arbeiten gewöhnen. Das schließt nicht aus, dass Sie Ihrem Kind gelegentlich durch Hinweise oder Anleitungen helfen. Wichtiger ist je-doch die abschließende Überprüfung der Aufgaben, wobei Lob und Anerkennung, aber auch konstruktive Kritik Ihr Kind am stärksten ermutigen und anspornen. Welche Zeit für Ihr Kind zur Erledigung der Hausaufgaben am geeignetsten ist, müs-sen Sie selbst durch Beobachtung herausfinden. Es empfiehlt sich nach einer ausrei-chenden Mittags- und Spielpause die Hausaufgaben regelmäßig zur gleichen Zeit und an einem festen Arbeitsplatz zu erledigen. Stellen Sie fest, dass Ihr Kind häufig mit Hausaufgaben nicht zurechtkommt oder regelmäßig länger als eine Stunde arbeitet, sollten Sie dies der Lehrkraft mitteilen, damit gemeinsam nach Ursachen und mögliche Abhilfen gesucht werden kann.

Für den Lerneifer und Lernerfolg Ihres Kindes ist es mitentscheidend, dass es Ihr positives Interesse an seiner Arbeit spürt.

1. **Leistungsstand, Zeugnisse**

Anfänglich erhält Ihr Kind keine Noten, sondern jeweils einen Bericht zum sozialen Verhalten, Lernverhalten und Leistungsstand in den einzelnen Fächern. Vorrangig werden hier Fähigkeiten und Fortschritte festgehalten und bei Mängeln oder Schwierigkeiten gleichzeitig Hinweise auf mögliche Hilfen gegeben. Die Beobach-tungen dafür gewinnt die Lehrkraft aus den Leistungen Ihres Kinders in der täglichen Unterrichtsarbeit. Zum Lernentwicklungsgespräch mit Eltern, Lehrkraft und Kind (an-stelle eines Zwischenzeugnisses) werden Sie eingeladen. Bis zur Mitte der 2. Jahr-gangsstufe werden schriftliche Leistungsnachweise nicht benotet, sondern mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand beschreiben.

1. **Klassenelternabende, Elternsprechstunden, Elternsprechtag**

Vor allem in den ersten Schuljahren hat die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grund werden in der Grundschule zu Beginn des Schuljahres Klassenelternabende durchgeführt, in denen Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert und Fragen von allgemeiner Bedeutung er-örtert werden. In den wöchent-lichen Sprechstunden der Lehrkräfte besteht die Möglichkeit zur regelmäßigen Infor-mation über Lernerfolg, Leitungs-stand, Mitarbeit und das schulische Verhalten Ihres Kindes. Außerdem werden auch Elternsprechtage abgehalten, die vor allem berufstätigen Er-ziehungsberechtigten den Besuch ermöglichen und alle Lehrkräfte der Schule gleichzeitig für Auskünfte zur Verfügung stehen. Grundsätzlich sollten Sie von Rücksprachen während der Unterrichtszeit absehen, um Störungen des Unter-richtsbetriebes zu vermeiden.

1. **Klassengemeinschaft, Schulordnung**

In der Grundschule gehört zu den Erziehungszielen in besonderem Maße auch das Einüben und Festigen sozialer Verhaltensweisen in der Gemeinschaft. Sie können die Arbeit der Schule unterstützen, indem Sie Ihrem Kind gegenüber Interesse be-kunden durch Fragen nach gemeinsamem Tun, nach Mitschülern und Freunden. Außerdem wecken Sie in ihm Verständnis, dass überall, wo viele Menschen zusam-menleben und -arbeiten, bestimmte Regeln des Miteinanders und der Rücksicht-nahme beachtet werden müssen und Rücksicht auf fremdes Eigentum zu nehmen ist. Grundsätzliche Regelungen des Schullebens sind in der Schulordnung für die Grundschule getroffen, die Sie jederzeit bei der Schulleitung und auf der Homepage einsehen können. Die Hausordnung kann zusätzliche, z. B. aus Sicherheitsgründen erforderliche Verhaltensregeln vorsehen.

1. **Teilnahme am Unterricht**

Ihr Kind ist verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und allen sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, deren Besuch als verbindlich erklärt wird (z.B. Schulwanderungen, Unterrichtsgang, Schulfest etc.). Kann Ihr Kind aus zwingen-den Gründen (z.B. Krankheit) den Unterricht nicht besuchen, ist die Schule unver-züglich zu informieren. Erfolgt dies zunächst telefonisch, ist innerhalb von 2 Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen. Bei Erkrankung von mehr als 3 Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzu-legen. Ist Ihr Kind länger als 3 Unterrichtstage erkrankt, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Ein ärztliches Zeugnis kann auch dann verlangt werden, wenn sich krankheitsbe-dingte Schulversäumnisse häufen, wenn Zweifel an einer Erkrankung bestehen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises.

Erkrankt Ihr Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Röteln, Masern, Windpocken, Covid-19, ...), muss die Schulleitung sofort in-formiert werden. Ihr Kind darf die Schule erst wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes keine Ansteckungs-gefahr mehr besteht.

Die Befreiung Ihres Kindes vom Unterricht in einzelnen Fächern (z.B. Sport) ist nur möglich, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass es aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann.

Beurlaubungen sind nur in dringenden Ausnahmefällen (z.B. Teilnahme an beson-deren Familienereignissen) auf Antrag möglich. Eine vorzeitige Beurlaubung vor Ferienbeginn oder während des Schuljahres für Urlaubsfahrten ist grundsätzlich nicht zulässig.

**10. Klassenelternsprecher und Elternbeirat**

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter. Der Elternsprecher nimmt die besonderen, seine Klasse betreffenden schulischen Belan-ge der Erziehungsberechtigten wahr. Er soll das Vertrauensverhältnis zwischen Erzie-hungsberechtigten und Lehrkräften in diesem Rahmen vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder wahren und pflegen, sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erzie-hungsberechtigten mit der Lehrkraft oder Schulleitung besprechen und zwischen beiden vermitteln, wobei zunächst vor allem auf persönliche Aussprache zwischen den Betroffenen hingewirkt werden soll. Sollte sich es um schulische Belange han-deln, die über den Rahmen einer Klasse hinausgehen, kommen diese Aufgaben dem Elternbeirat zu. Die Amtszeit des Elternbeirats erstreckt sich über zwei Schuljahre.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit sich unmittelbar an Ihren Klassenelternsprecher oder den Elternbeirat zu wenden, wenn Sie Ihr Anliegen nicht der Lehrkraft oder der Schulleitung persönlich vortragen wollen.

Die Gelegenheit, eine Person Ihres Vertrauens zum Klassenelternsprecher /Eltern-beirat zu wählen oder sich selbst für dieses Amt zur Verfügung zu stellen, sollten Sie unbedingt wahrnehmen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Sie Kritik an Maßnahmen der Schule oder einer Lehrkraft zu Hause nach Möglichkeit nicht im Beisein Ihres Kindes äußern sollten, um Ihr Kind nicht unnötig inneren Konflikten auszusetzen oder sein Vertrauensverhältnis zur Schule zu belasten.

1. **Haftung, Versicherungen**

Während des Schulbesuches (auch in den Pausen, auf dem Schulweg, bei Schulwan-derungen, etc.) ist Ihr Kind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallver-sichert. Sollte Ihr Kind einen Unfall erleiden, verständigen Sie bitte sofort die Klas-sen- oder Schulleitung.

Die Haftung der Schule bei Sachschäden richtet sich nach den geltenden gesetzli-chen Vorgaben. Sie erstreckt sich jedoch grundsätzlich nicht auf den Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die Ihr Kind mit in die Schule bringt, die aber nichts mit der Schule oder dem Unterricht zu tun haben. Gleiches gilt für besonders wertvolle Gegenstände.

Da für die Schule keine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, empfiehlt es sich, für Ihr Kind – wenn nicht schon vorhanden – eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, um bei Schäden, die Ihr Kind vorsätzlich ver-ursacht, gegen Schadensersatzansprüche abgesichert zu sein.